

¹Satzung über die Gestaltung von Dächern und Dachausbauten „Am Steingritz, Jakob-Lengfelder-Straße“

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der aktuellen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe am 04.02.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich: Diese örtliche Bauvorschrift gilt für die Dächer und Dachausbauten der Wohnhäuser an den nachfolgend aufgeführten Straßen:
- Am Steingritz 2-42 (nur gerade Zahlen),
 - Chattenweg 1-21,
 - Lorscher Straße 1-37,
 - Sudetenstraße 11-22,
 - Jakob-Lengfelder-Straße 43-93 (nur ungerade Zahlen),
 - Allemannweg 1-25 (nur ungerade Zahlen).
- Der räumliche Geltungsbereich ist in einer beigefügten Liegenschaftskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sachlicher Geltungsbereich: Diese Satzung regelt die Gestaltung der Dächer und Dachausbauten für die Wohnhäuser innerhalb des Geltungsbereichs
- hinsichtlich Dachform, Dachneigung und First (§ 2),
 - hinsichtlich Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte (§ 3),
 - hinsichtlich Solarkollektoren (§ 4),
 - hinsichtlich Farbgestaltung (§ 5).

§ 2 Dachform, Dachneigung und First

- (1) Für die Wohnhäuser an den nachfolgend aufgeführten Straßen sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 35° und max. 45° zulässig:
- Am Steingritz 2-42 (nur gerade Zahlen),
 - Chattenweg 1-21 (nur ungerade Zahlen),
 - Sudetenstraße 11-13 (nur ungerade Zahlen),
 - Jakob-Lengfelder-Straße 43-93 (nur ungerade Zahlen),
 - Allemannweg 1-25 (nur ungerade Zahlen).
- (2) Für die Wohnhäuser an der nachfolgend aufgeführten Straße sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 35° und einer Drempehöhe von max. 0,60 m zulässig. Davon abweichend gilt für die Reihenendhäuser eine maximale Dachneigung von 45°:
- Lorscher Straße 1-37 (nur ungerade Zahlen),
 - Sudetenstraße 15-21 (nur ungerade Zahlen).

¹ Veröffentlicht am 18.03.2016 in der Taunus-Zeitung; am 19.03.2016 in der Frankfurter Rundschau

- (3) Für die Wohnhäuser (Gartenhofhäuser) an den nachfolgend aufgeführten Straßen sind nur Flachdächer zulässig:
- Chattenweg 2-16 (nur gerade Zahlen),
 - Lorscher Straße 2-12 (nur gerade Zahlen),
 - Sudetenstraße 12-22 (nur gerade Zahlen).
- (4) Für geneigte Dächer ist die Firstrichtung parallel zur Längsrichtung der jeweiligen Reihenhausezeile zu errichten. Davon abweichend gilt für die Reihenhausezeilen der Lorscher Straße 1-37 und Sudetenstraße 15-21, dass die Firstrichtung der Reihenhäuser quer zur Längsrichtung der Reihenhausezeile ausgebildet werden müssen.
- (5) Der Anschluss an die Firstrichtung und Firsthöhe des Nachbarhauses ist herzustellen.
- (6) Durch das zuerst genehmigte Bauvorhaben in der Reihe werden die Dachform, die Dachneigung und die Firsthöhe der gesamten Reihenhausezeile festgelegt. Die im Zusammenhang stehenden Reihenhäuser müssen diese Dachform, Dachneigung und Firsthöhe übernehmen.

§ 3

Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten (i.S.v. Gauben und Zwerchhäusern) sind zulässig, wenn die Summe ihrer Längen max. 50 % der Trauflänge des Hauptdaches beträgt.
- (2) Der Abstand zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Dachaufbauten dürfen nur innerhalb einer Dachgeschossebene angeordnet werden.
- (4) Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie sich nach Anordnung, Größe und Form in die Maßstäblichkeit der Dachlandschaft einfügen.
- (5) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 4

Solarkollektoren

- (1) Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie sich nach Anordnung, Größe und Form in die Maßstäblichkeit der Dachlandschaft einfügen.

§ 5

Farbgestaltung

- (1) Für die Dacheindeckung sind nur Farben in Grau, Braun oder Rot und entsprechende Zwischentöne zulässig. Dachaufbauten müssen im gleichen Farbton wie das Hauptdach ausgeführt werden. Großflächiges Eindeckungsmaterial ist unzulässig.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des § 63 HBO können von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt. Auf § 76 (2) und (3) HBO wird verwiesen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 76 (3) HBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

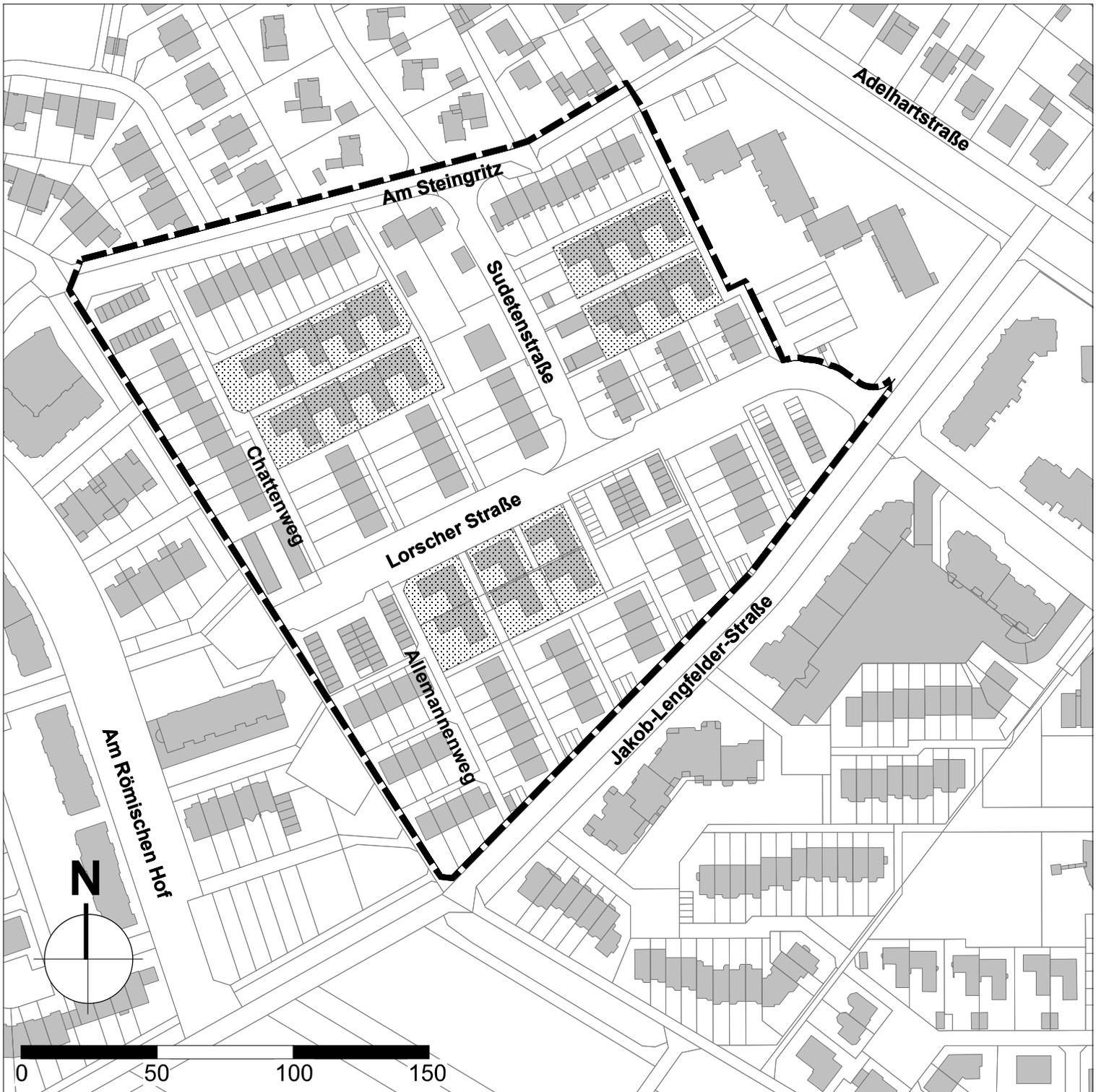
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 15.03.2016

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt vom 19.12.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011, wurde die Satzung über die Gestaltung von Dächern und Dachausbauten „Am Steingritz/ Jakob-Lengfelder-Straße“ und die dazugehörige Liegenschaftskarte in der Zeit vom 22.03.2016 bis einschließlich 05.04.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, Stadtladen (Mo., Di., Do. von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mi. von 08.00 bis 18.00 Uhr und Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach dem die Auslegungsfrist endet in Kraft.



Planzeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich
- Gartenhofhäuser

DER MAGISTRAT DER STADT
Bad Homburg

**ANLAGE ZUR
 SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG
 VON DÄCHERN UND DACHAUSBAUTEN**
 "Am Steingritz, Jakob-Lengfelder-Straße"

Liegenschaftskarte
 Maßstab 1:2000
 (DIN A4)